

Rat eindringlich, sich auch künftig darum zu bemühen, die Arbeitsweise dieser Ausschüsse weiter zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich aufgrund der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu diesen Ausschüssen zu erleichtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die zuständigen Dienststellen des Sekretariats, die er zur Wahrnehmung der in Ziffer 3 der Resolution 50/51 vorgesehenen Aufgaben bestimmt hat, die Fähigkeit und die Modalitäten entwickeln, die es ihnen gestatten, dem Sicherheitsrat und seinen Organen auf ihr Ersuchen bessere Informationen und rasche Evaluierungen der tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen von Sanktionen auf Drittstaaten zur Verfügung zu stellen, die sich auf Artikel 50 der Charta berufen; diese Evaluierungen sollen gegebenenfalls die besonderen Probleme oder Bedürfnisse dieser Staaten aufzeigen und konkrete Mittel und Wege zu ihrer Erleichterung vorschlagen, die in die Empfehlungen des Rates und die Appelle des Generalsekretärs an die Gebergemeinschaft zur Bereitstellung von Hilfe an die betroffenen Staaten Eingang finden sollen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich auf der Grundlage der bereits geleisteten Arbeit auch weiterhin um die Ausarbeitung einer möglichen Methodik zur Evaluierung der nachteiligen Folgen zu bemühen, unter denen Drittstaaten aufgrund von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen tatsächlich zu leiden haben, und sich zu diesem Zweck alle im gesamten System der Vereinten Nationen vorhandenen Fachkenntnisse zunutze zu machen, namentlich auch diejenigen der internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen; diese Methodik soll nach entsprechender Genehmigung interessierten Staaten zur Verfügung gestellt werden, die sich ihrer bei der Zusammenstellung der Daten bedienen möchten, die ihren Anträgen nach Artikel 50 als Anlage beizufügen sind, sowie dem System der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft, die sie bei der Prüfung von Hilfsersuchen heranziehen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin regelmäßig Informationen über internationale Hilfe zusammenzustellen und zu koordinieren, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, und Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem durch Zusammenarbeit mit zuständigen Institutionen und Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen innovative und praktische Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu prüfen;

7. *bekräftigt* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuß dabei zukommt, die wirtschaftlichen Hilfsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich aufgrund der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Länder aufzuzeigen;

8. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten auch künftig konkreter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck Mittel und Wege zur Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, um einen konstruktiven Dialog mit diesen Staaten aufrechtzuerhalten, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Gebergemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

9. *ersucht* den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 1997 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln und dabei alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß abgehaltene Debatte zu dieser Frage und die während der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung in der Untergruppe Sanktionen der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für eine Agenda für den Frieden erfolgte Debatte und auch die Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

88. Plenarsitzung  
17. Dezember 1996

## 51/209. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

*eingedenk* der Bestimmungen ihrer Resolution 50/55 vom 11. Dezember 1995,

im Bewußtsein der Erörterungen, die zur Zeit in den allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppen der Generalversammlung stattfinden, die sich mit den verschiedenen Aspekten der Neubelebung, der Stärkung und der Reform der Tätigkeit der Vereinten Nationen befassen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat im Zusammenhang stehenden Fragen<sup>52</sup> sowie von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen<sup>53</sup>,

*eingedenk* der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen, die der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten<sup>54</sup>, neununddreißigsten<sup>55</sup>, vierzigsten<sup>56</sup>, einundvierzigsten<sup>57</sup>, zweiundvierzigsten<sup>58</sup>, dreiundvierzigsten<sup>59</sup>, vierundvierzigsten<sup>60</sup>, fünfundvierzigsten<sup>61</sup>, sechsundvierzigsten<sup>62</sup>, siebenundvierzigsten<sup>63</sup>, achtundvierzigsten<sup>64</sup>, neunundvierzigsten<sup>65</sup>, fünfzigsten<sup>66</sup> und einundfünfzigsten<sup>67</sup> Tagung vorgelegt wurden, sowie der von den Mitgliedstaaten dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen,

*unter Hinweis* auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen ihrer Resolution 50/51 vom 11. Dezember 1995 über die Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind,

*Kenntnis nehmend* von dem gemäß Resolution 50/51 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>68</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß es wünschenswert ist, daß der Sonderausschuß weitere Arbeiten auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der

friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten durchführt,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/52 vom 11. Dezember 1995,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 1996<sup>69</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen<sup>69</sup>;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 27. Januar bis 7. Februar 1997 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1997 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52

a) der Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten im Hinblick auf die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen genügend Zeit zu widmen und in diesem Zusammenhang sonstige Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuß bereits vorgelegt wurden oder die ihm auf seiner Tagung 1997 vorgelegt werden könnten, namentlich den überarbeiteten Vorschlag über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit<sup>70</sup>, das überarbeitete Arbeitspapier über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Stärkung der Rolle der Organisation und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit<sup>71</sup> und das Arbeitspapier betreffend den Entwurf einer Erklärung über die Grundprinzipien und Kriterien für die Tätigkeit der Friedenssicherungsmissionen und -mechanismen der Vereinten Nationen zur Verhütung und Beilegung von Krisen und Konflikten<sup>72</sup>;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln und dabei die Berichte des Generalsekretärs<sup>73</sup>, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß geführte Aussprache über diese Frage und die während der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung in der Untergruppe Sanktionen der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe über eine Agenda für den Frieden geführte Aussprache sowie

<sup>52</sup> A/50/47 und Korr.1 und Add.1; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 47*.

<sup>53</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 24 (A/50/24)*.

<sup>54</sup> Ebd., *Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/37/1)*.

<sup>55</sup> Ebd., *Neununddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/39/1)*.

<sup>56</sup> Ebd., *Vierzigste Tagung, Beilage 1 (A/40/1)*.

<sup>57</sup> Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/41/1)*.

<sup>58</sup> Ebd., *Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/42/1)*.

<sup>59</sup> Ebd., *Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/43/1)*.

<sup>60</sup> Ebd., *Vierundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/44/1)*.

<sup>61</sup> Ebd., *Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/45/1)*.

<sup>62</sup> Ebd., *Sechsundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/46/1)*.

<sup>63</sup> Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/47/1)*.

<sup>64</sup> Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/48/1)*.

<sup>65</sup> Ebd., *Neunundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/49/1)*.

<sup>66</sup> Ebd., *Fünfzigste Tagung, Beilage 1 (A/50/1)*.

<sup>67</sup> Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 1 (A/51/1)*.

<sup>68</sup> A/51/317.

<sup>69</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33)*.

<sup>70</sup> Ebd., Ziffer 56.

<sup>71</sup> Ebd., *Fünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33)*, Ziffer 47.

<sup>72</sup> Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33)*, Ziffer 128.

<sup>73</sup> A/48/573-S/26705; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, A/49/356, A/50/60-S/1995/1* (siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*), A/50/423, A/50/361 und A/51/317.

die Durchführung der Bestimmungen der Resolutionen 50/51 und 51/208 der Generalversammlung zu berücksichtigen;

c) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang seine Behandlung der Vorschläge betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen, namentlich des Vorschlags betreffend die Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der im Frühstadium einer Streitigkeit seine Dienste anbietet oder tätig wird, sowie der Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhandrat im Lichte des gemäß Resolution 50/55 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>74</sup> und der von den Staaten während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der im Verlauf der Aussprache im Rahmen des Sechsten Ausschusses zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und abgegebenen praktischen Anregungen<sup>75</sup> die Erstellung und Veröffentlichung der Beilagen zu dem *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats) und dem *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) zu beschleunigen und der Generalversammlung vor ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht vorzulegen;

5. *bittet* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1997 auch weiterhin neue Fragen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten, zu erörtern, wie er den Arbeitsgruppen der Generalversammlung auf diesem Gebiet behilflich sein könnte, und in diesem Zusammenhang Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung zwischen dem Sonderausschuß und anderen Arbeitsgruppen zu erwägen, die sich mit der Reform der Organisation, namentlich der diesbezüglichen Rolle des Vorsitzenden des Sonderausschusses, befassen;

6. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung  
17. Dezember 1996

<sup>74</sup> A/50/1011.

<sup>75</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Sixth Committee*, 5. Sitzung (A/C.6/51/SR.5) und Korrigendum.

## 51/210. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie ihre Resolution 50/53 vom 11. Dezember 1995,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen<sup>76</sup>,

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*zutiefst beunruhigt* darüber, daß weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

*betonend*, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Organen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen,

*eingedenk* dessen, daß es gilt, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von allen regionalen und internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus, namentlich seitens der Organisation der afrikanischen Einheit, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit, der Europäischen Union, des Europarats, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Länder der Gruppe der sieben wichtigsten Industriestaaten sowie der Russischen Föderation,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über Bildungsaktivitäten im Rahmen des Projekts "Wege zu einer Kultur des Friedens"<sup>77</sup>,

*daran erinnernd*, daß die Generalversammlung die Staaten in der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus ermutigt hat, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, daß es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfaßt,

<sup>76</sup> Siehe Resolution 50/6.

<sup>77</sup> A/51/395, Anhang.